

20.12.2016



Freie und Hansestadt Hamburg

Nachtrag **zur** **Vereinbarung** **zum Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und** **Duldungsantragsteller gemäß Anlage 2 (Betreibervertrag)**

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,

der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI),
Amt für Soziales,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg,

(nachfolgend Auftraggeberin zu 1 genannt)

sowie

der Behörde für Inneres und Sport (BIS),
Einwohner-Zentralamt,
Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg,

,

(nachfolgend Auftraggeberin zu 2 genannt)

und

dem Deutschen Roten Kreuz,
Landesverband Hamburg e.V.,
Behrmannplatz 3, 22529 Hamburg

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

-Auftraggeberin zu 1 und Auftragnehmer nachfolgend
auch gemeinsam die „Parteien“
oder einzelnen die „Partei“ genannt-

Nutzung als öffentlich-rechtliche Unterbringung

Vorbemerkung:

Die Auftraggeberin zu 2 schloss mit dem Auftragnehmer, eine Vereinbarung über den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und Duldungsantragsteller am Standort Albert-Einstein-Ring 1-3a in 22761 Hamburg.

Wegen des Rückgangs der Zugänge von Asylsuchenden nach Hamburg wandelt die Auftraggeberin zu 1 einige Standorte der Erstaufnahme (EA) in öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) um.

Der Betrieb einer örU unterscheidet sich von dem einer EA neben unterschiedlichen Anforderungen an die soziale Betreuung und Bewachung vor allem durch die geringere Belegungsdichte. Es werden keine Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Kinderbetreuung vorgehalten. Die Bewohner einer örU versorgen sich weitestgehend selbst und erhalten Geldleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder sind nicht hilfebedürftig und bestreiten den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln. Für die Umwandlung der EA in eine örU sind Umbauarbeiten, z.B. Einbau von Gemeinschaftsküchen, erforderlich, die im laufenden Betrieb erfolgen und voraussichtlich im Mai 2017 abgeschlossen sind. Der Standort Albert-Einstein-Ring als EA wird zum Stichtag 28.02.2017 leergezogen und zum 15.03.2017 der Betrieb als örU aufgenommen. Die Aufsicht über den Betrieb wechselt zeitgleich mit dem Übergang der EA zur Auftraggeberin zu 1.

Die Umwandlung des Standortes von einer EA in eine örU erfordert die Anpassung des Betreibervertrages. Da dieser zum 31.10.2017 ausläuft, schließen die Auftraggeberinnen zu 1 und 2 sowie der Auftragnehmer bis zum Ende der Vertragslaufzeit folgenden Nachtrag zum Betreibervertrag:

Ab dem 15.03.2017 tritt die Auftraggeberin zu 1 unter Zustimmung des Auftragnehmers mit den nachfolgend aufgeführten Maßgaben in alle Rechte und Pflichten der Auftraggeberin zu 2 aus dem Betreibervertrag ein.

1. Zu § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Parteien vereinbaren abweichend von § 1 Abs. 2 und 3 des Betreibervertrages, dass alleiniger Gegenstand des Nachtrags der Betrieb des Standortes Albert-Einstein-Ring 1-3a, 22761 Hamburg, ist.

Abweichend von § 1 Abs. 4 des Betreibervertrages dienen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers dem Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung.

2. Zu § 2 Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Parteien vereinbaren abweichend von § 2 den Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft zum Stichtag: 15.03.2017

Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die für die Aufnahme, Beherbergung und soziale Betreuung von Schutzberechtigten mit einer Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis erforderlich sind. Die bisherige Leistungsbeschreibung in Anlage 1 wird durch die Leistungsbeschreibung „Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft“ (Anlage 1 zum Nachtrag)

ersetzt. Diese wird Bestandteil des Nachtrags und regelt Rechte und Pflichten der Parteien abschließend, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht anderweitig geregelt sind.

3. Zu § 4 Finanzierung

Die Parteien vereinbaren, dass die Regelungen des § 4 des Betreibervertrages zur Finanzierung für den Betrieb der Einrichtung als öffentlich-rechtliche Unterbringung entsprechend gelten.

4. Zu § 5 Personalkosten

Die Parteien vereinbaren, dass die Regelungen des § 5 des Betreibervertrages Personalkosten für den Betrieb der Einrichtung als öffentlich-rechtliche Unterbringung entsprechend gelten.

5. Zu § 6 Personalschlüssel

Die Parteien vereinbaren folgende Personalschlüssel:

Leitung	bis zu 1: 450	1
Unterkunfts- und Sozialmanagement	bis zu 1: 80	mindestens 5
Technischer Dienst:	bis zu 1: 160	mindestens 3

Soweit zum Zeitpunkt des Nachtrags bereits ein anderer Personalschlüssel vorhanden ist, besteht Einvernehmen, dass der AN das bereits beschäftigte Personal weiter beschäftigen kann. Der AN ist angehalten, für Personal, was über dem Personalschlüssel liegt, eine gleichwertige Verwendung in einer anderen Einrichtung anzustreben. Der AN besetzt vakante und vakant werdende Stellen nicht nach. Im Übrigen hat der Auftragnehmer im eigenen Interesse zwingend die Möglichkeiten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu nutzen.

6. Zu § 10 Laufzeit

Die Parteien vereinbaren zu § 10 Abs. 1 des Betreibervertrages, dass die Laufzeit zum 31.10.2017 endet.

7. Zu § 11 Kündigung

Abweichend von § 11 Abs. 1 des Betreibervertrages endet die Vereinbarung zum 31.10.2017 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sofern die Laufzeit der Vereinbarung verlängert wurde, endet die Vereinbarung mit deren Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8. Sonstiges

Alle übrigen Bestandteile der Vereinbarung bleiben unverändert bestehen und gelten auch für diesen Nachtrag.

Hamburg, den 15.03.2017

Für die BIS

Für die Hilfsorganisation
Geschäftsführung

Büro für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration
Amt für Soziales
Telefon 76 01 06 • 22051 Hamburg
Hamburger Str. 47 • 22083 Hamburg

Anlagen:

- 1 - Leistungsbeschreibung – Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft
- 2 - Betreibervertrag



Leistungsbeschreibung Für den Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft - Anlage 1 zum Nachtrag -

1. Rahmenbedingungen

1.1. Zusammenarbeit und Obliegenheiten

Der Auftragnehmer (AN) erbringt alle Leistungen, die für die Unterbringung, soziale Betreuung und die Integration der Flüchtlinge erforderlich sind.

Der AN hat dazu mit den lokalen behördlichen Institutionen, den lokalen ehrenamtlichen Initiativen sowie lokalen Anbietern der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit zusammenzuarbeiten. Der Auftrag erfordert außerdem eine Kooperation mit dem Auftraggeber (AG) und f&w, insbesondere bei der Belegungssteuerung. Ebenso ist bei der Gebührenerhebung und Gebührenabrechnung (wird weiterhin von f&w durchgeführt – s. 3.2.1) eine enge Kooperation mit f&w erforderlich.

Die fachliche Zuständigkeit für die öffentliche Unterbringung und die Aufsicht über den übertragenen Betrieb liegt bei der BASFI der FHH.

Der AN verpflichtet sich, neben den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Bundes und der FHH einschließlich der dazugehörigen Erlasse und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Zu den Vorschriften in diesem Sinne zählen insbesondere solche des Hygienerechts, des Bauordnungsrechts, des vorbeugenden Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Der AN verpflichtet sich zur Loyalität gegenüber den AG. Der AN hat die Entscheidungen der AG unverzüglich umzusetzen und auf Fragen des AG (insbesondere zu Zuarbeiten u.a. für parlamentarische Anfragen, Presseanfragen) fristgerecht zu antworten.

Entscheidungen der AG, die die Verteilung der Flüchtlinge betreffen, sind schnellstmöglich, spätestens jedoch nach drei Tagen durchzuführen. Sollten objektive Gründe vorliegen, die eine Durchführung in dieser Frist behindern, sind diese den AG unverzüglich darzulegen. Der AN hat sicherzustellen, dass Entscheidungen der Gerichte und Bescheide der Behörden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die an Bewohner der Einrichtung gerichtet sind, diesen auch zugehen.

Der AN arbeitet in enger Kooperation mit den bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle.

1.2. Erläuterung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Die Unterbringung erfolgt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Flüchtlingen. Es handelt sich um eine Folgeunterkunft, in die Personen grundsätzlich nach Beendigung der Residenzpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen werden. Die Bewohner sind unter der Adresse der Unterkunft als Einwohner gemeldet. Öffentlich-rechtliche Unterbringung ist dem Grunde nach vorübergehend und in jedem Fall befristet, bis die anspruchsberechtigten Personen vorbehaltlich ihres Aufenthaltsstatus Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt erhalten haben.

Die Zuweisung eines Wohnplatzes erfolgt in formeller Hinsicht nach Entscheidung der Aufnahme- und Vermittlungsstelle von f&w durch einen Zuweisungsbescheid des Trägers f&w.

Die spätere Vermittlung von Mietwohnraum an anspruchsberechtigte Flüchtlinge erfolgt durch die örtlich zuständigen bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle. Die öffentlich untergebrachten und von den bezirklichen Fachstellen bei der Mietwohnraumsuche unterstützten Flüchtlinge sind verpflichtet, Mietwohnraum anzunehmen, damit die Plätze der Einrichtung zügig anderen anspruchsberechtigten Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden können. Über diese Verpflichtung sind die Flüchtlinge bereits bei Einzug von den Mitarbeitern schriftlich zu informieren. Die Unterbringung erfolgt über den Zuweisungsbescheid hinaus auf der Grundlage der geltenden Hausordnung des AN, deren Entgegennahme ebenso wie die der Erklärung zur Auszugsverpflichtung quittiert werden muss.

2. Unterbringungsmanagement

Dem AN obliegt im Rahmen des Unterbringungsmanagements die Verwaltung und die Belegungssteuerung der Einrichtung, die Sicherung der Betriebsbereitschaft, die Gewährleistung der technischen Bewirtschaftung der Einrichtung einschließlich der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie der Sicherheit und der Sicherstellung des sozialen Friedens innerhalb und (im Zusammenwirken mit der Bewohnerschaft der Unterkunft) in der direkten Nachbarschaft im Umfeld der Einrichtung.

2.1. Verwaltung und Belegungsmanagement

Der AN organisiert das Unterbringungsmanagement in der Einrichtung. Das zentrale Belegungsmanagement für alle Hamburger Unterkünfte der Erst- und Folgeeinrichtungen – und damit auch dieser Einrichtung – erfolgt weiterhin durch f&w im Auftrag der AG. f&w steuert die Verlegung in die Einrichtung und informiert die von der Verlegung betroffenen Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie den AN darüber. Der AN verpflichtet sich, alle ihm seitens der AG zugewiesenen Personen im Rahmen der in der Einrichtung vorhandenen Kapazitäten aufzunehmen und diesbezüglich alle vorhandenen Kapazitäten auszuschöpfen. Freie Plätze sind f&w sofort zu melden.

Der Prozess der Gebührenerhebung und -abrechnung bleibt bei f&w. Auch hier ist eine enge Kooperation zwischen AN, f&w und dem zuständigen Bereich SI der BASFI erforderlich, die nach Vertragsschluss zwischen den Beteiligten detailliert festgelegt wird.

Der AN ist insbesondere verpflichtet,

- spezifische Informationen zur Unterbringung in der Unterkunft (z.B. konkrete Belegung der Personen in den Räumen) bereitzustellen;
- die Gebührenbescheide an den jeweiligen Bewohner mit Nachweis zuzustellen;
- die Bewohner zur Vorlage des Gebührenbescheids beim zuständigen Sozialhilfeträger aufzufordern und dabei zu unterstützen.

Bei der Belegung der Unterkunftsräume muss seitens des AN folgenden Anforderungen entsprochen werden:

- Alleinstehende Männer und Frauen werden in getrennten Räumen untergebracht.
- Für Familien werden familiengerechte Zimmer vorgehalten.

2.2. Verpflichtungen aus Mietvertrag und Pflege der Einrichtung

Die Pflichten bezüglich „Dach und Fach“ verbleiben beim AG, der AN übernimmt die Pflichten der laufenden Instandhaltung, d.h. Reparaturarbeiten bis zu einem Wert von 5.000 €, der Verkehrssicherung und trägt die laufenden Betriebskosten.

2.3. Reinigung, Hygiene und Müllentsorgung

Der AN ist zuständig für die Sauberkeit der Außenflächen und aller Gemeinschaftsflächen der Einrichtung. Ihm obliegt hierfür die Zuständigkeit der Reinigung.

Der AN sorgt in Abstimmung mit der Stadtreinigung für eine ausreichende Bereitstellung von Müll- und Wertstoffcontainern. Die Sammelplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Reinigung erfolgt nach einem mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygieneplan.

2.4. Hausordnung, besondere Vorkommnisse

Als Grundlage für das friedliche Zusammenleben in der Einrichtung erlässt der AN eine Hausordnung für die Einrichtung und schreibt diese bedarfsgerecht fort.

Über besondere Vorkommnisse sind die Ansprechpartner der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.5. Sicherheit

Der Betreiber hat die Sicherheit in der Einrichtung, auf dem dazugehörigen Grundstück und im Verhältnis zur Nachbarschaft zu gewährleisten.

3. Betreuungs-, und Sozialmanagement sowie Integration in die Gesellschaft und das Quartier

3.1. Ziele und Aufgabenstellung für den AN

Durch den Aufenthalt in einer Folgeunterkunft soll den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rahmen für ein menschenwürdiges Wohnen gegeben werden, der ihnen erlaubt, in der Stadt anzukommen, die deutsche Sprache sowie Normen und Werte unserer Gesellschaft kennenzulernen, sich selbst zu versorgen und auf dieser gesicherten Basis Regelangebote der Kindertagesbetreuung, der Schule und der Beschäftigung anzunehmen.

Maßnahmen und Angebote der Einrichtung sind eng mit den behördlichen Institutionen, den lokalen Parteien und Initiativen, den lokalen Anbietern der Kinder-, Jugend- und sozialen Arbeit sowie mit Ehrenamtlichen abzustimmen.

Besonders wichtig ist die Erkennung und Aufnahme möglicher Gefährdungen der Familien bzw. Familienmitglieder und das Einleiten adäquater Hilfemaßnahmen. Hierzu hat der AN einen vertrauensvollen Umgang und Kontakt zur Bewohnerschaft herzustellen, um mögliche Gefährdungen (z.B. gravierende gesundheitliche Probleme, Kindeswohlgefährdung, Beziehungsgewalt) frühzeitig bzw. präventiv zu erkennen. Anschließend soll der AN die Vermittlung an geeignete Ärzte und andere Stellen des Hilfesystems bzw. die Veranlassung akut notwendiger Maßnahmen (Krisenintervention) sicherstellen.

Durch die Einbindung der Einrichtung in die Quartiersarbeit sollen der interkulturelle Austausch, die Akzeptanz durch die einheimische Bevölkerung und die Integration der neuen Bewohnerinnen und Bewohner in das Gemeinwesen gestärkt werden. Damit sind die Voraussetzungen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu schaffen, in eine Wohnung des freien Wohnungsmarktes umzuziehen.

Der AN hat die folgenden Leistungen zu erbringen:

3.2. Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der alltäglichen Lebensgestaltung

- Hinweise zum Verhalten in der Einrichtung und den Inhalten der Hausordnung
- Vermittlung von Ortskenntnissen und der Nutzung des ÖPNV
- Vermittlung von Kenntnissen über die Infrastruktur des Stadtteils
- Vermittlung von Informationen und Abläufen über das Sozialmanagement der Einrichtung

- Bereitstellung von unterstützenden Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Erwachsenen
- Förderung der Eigenverantwortung bei der Nutzung der Einrichtung

3.3. Weitere Verweisberatung

- Angebotsvermittlung zum Spracherwerb
- Vermittlung zu therapeutischen Hilfen und Angeboten, Beratungsstellen, Sportvereinen,
- Angeboten von Veranstaltungen, Ferien- Freizeitangeboten u.ä.; Unterstützung
- bei der Inanspruchnahme von Leistungs- und Statusberatung, Verständnishilfen bei
- notwendigen Behördengängen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung gesundheitsfördernder Angebote durch das
- Gesundheitsamt und von niedergelassenen Ärzten
- Information über das Schul- und Bildungswesen
- Beratung zum Kinderbetreuungssystem in Hamburg
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Klärung von Fragen der Familienzusammenführung und einer möglichen Rückkehr
- ins Herkunftsland

3.4. Förderung der Integration durch Inanspruchnahme von Regelangeboten

- Förderung und Motivation, die deutsche Sprache zu erlernen
- Vermittlung von Werten und Normen des Gastgeberlandes (Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Schulpflicht, Erziehungsfragen, Kleidungs- und Hygieneberatung, Mülltrennung)
- Förderung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung
- Förderung der Inanspruchnahme von sozialräumlichen Angeboten (Eltern-Kind-
- Zentren, Bürgerhäuser)
- Unterstützung und Motivation bei der Inanspruchnahme schulischer Angebote
- Förderung der Inanspruchnahme von Beschäftigungsangeboten

3.5. Integration in Gesellschaft und Quartier

- Der AN hat die Ansätze des Hamburger Integrationskonzeptes zu berücksichtigen.
- Der Betreiber hat die Aufgabe, die Akzeptanz der Einrichtung bei der Bevölkerung, den politischen und gesellschaftlichen Kräften im Stadtteil sowie mit Kirchengemeinden, Flüchtlingsorganisationen und sonstigen lokalen Akteuren, wie z.B. dem Bildungs- und Gemeinschaftszentrum (BGZ) und seinen Einrichtungen zu befördern und zu erhalten. Ziel ist hier, die Einrichtung und die dort lebenden Menschen in den Stadtteil als Gemeinwesen zu integrieren und im Sinne eines von gegenseitigem Respekt geprägten Klimas zu etablieren. Erwartet wird, dass durch unmittelbare persönliche Kontakte Vorurteile abgebaut sowie Vertrauen und Empathie gefördert wird. Erforderlich ist eine enge kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Institutionen in der unmittelbaren Nachbarschaft.
- Der AN kümmert sich um ein gedeihliches Zusammenleben der Bewohner in der Wohnanlage und im Wohnumfeld. Der AN wirkt an der Kontaktaufnahme zur Nachbarschaft und Nachbarschaftspflege am Standort aktiv mit.
- Der AN nutzt das Potential der Bewohner der Einrichtung und bezieht es an geeigneten Stellen in Planungen und Arbeiten mit ein.
- Der AN führt eine regelmäßige An-/Bewohnersprechstunde (min. 2mal im Monat für mind. 1 Std.; in der ersten 6 Monaten min. 4mal im Monat) durch, die durch Aushang an allgemein zugänglicher Stelle öffentlich so rechtzeitig anzukündigen ist, dass Anregungen und Beschwerden frühzeitig aufgenommen werden können. Sollte der AN

hierbei selbst keine Abhilfe schaffen können, gibt er die vorgetragenen Anregungen und Beschwerden an den AG weiter.

- Der AN vermittelt bei interkulturellen Konflikten unter der Bewohnerschaft sowie bei nachbarschaftlichen Problemen und fördert bestmöglich das sozialverträgliche Zusammenleben innerhalb der Bewohnerschaft und mit der Nachbarschaft.

3.6. Ehrenamt

Zu den Aufgaben des AN gehört auch die Gewinnung und Einbindung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.

3.7. Personal

Der AN hat zur Betreuung der Flüchtlinge mindestens eine Personalausstattung im Verhältnis zu den Plätzen nach folgendem Schlüssel sicherzustellen:

- 1:80 für Mitarbeiter des Unterkunfts- und Sozialmanagements
- 1:160 für technische Mitarbeiter.
- Das eingesetzte Personal muss über interkulturelle Kompetenz verfügen.
- Der AN hat ausgebildete Fachkräfte entsprechend der in seinem Konzept dargestellten Qualifikation und dem dort beschriebenen Umfang zu beschäftigen.
- Das eingesetzte Personal hat mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AG und von f&w eng zusammenzuarbeiten.
- Bei Aufnahme der Tätigkeit muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein Zertifikat über eine Erste Hilfe Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden nicht älter als 1 Jahr aller eingesetzten Mitarbeiter/innen vorgelegt werden. Der AG ist berechtigt, hiernach ungeeignetes Personal zurückzuweisen.
- Die Vertretung dieses Personals im Krankheits- und Urlaubsfall ist sicherzustellen.
- Folgende weitere Voraussetzungen der pädagogischen Mitarbeiter/innen sind auch im Hinblick auf das vom AN vorzulegende Konzept erforderlich:
 - Fremdsprachenkompetenz
 - Genderkompetenz
 - Erfahrung in der Betreuung von Flüchtlingen oder von Menschen mit Migrationshintergrund
 - Erfahrung in der Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
- Bei der Auswahl der Mitarbeitern/innen bestehen keinerlei religiöse oder konfessionelle Einschränkungen. Bei der Auswahl der Beschäftigten sollen beide Geschlechter berücksichtigt werden.
- Der AN ist für das eigene Personal und das Personal Dritter, das er in der Wohnanlage einsetzt bzw. das er für die Wohnanlage befristet oder unbefristet einstellt, allein verantwortlich.
- Der AN hat die beauftragte Leistung im Grundsatz selbst zu erbringen. Die Übertragung von bestimmten Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, soweit der Betreiber die Übertragung von bestimmten Leistungen an Dritte nicht bereits im Rahmen seines Angebotes benannt hat und dies Bestandteil des Vertrages geworden ist.
- Für den Fall der Fremdvergabe von Teilaufgaben, die sich aus der LB ergeben, findet § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) keine Anwendung. Der AN verpflichtet sich ohne Ausnahme aus § 831 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 BGB, zu haften.
- Über den Personaleinsatz ist ein übersichtlicher Organisationsplan mit Aufgabenbereichen zu erstellen und zeitnah zu aktualisieren. Dieser ist dem AG auf Anforderung jederzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Sofern Personen, die ihren Bundesfreiwilligendienst, ihr freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten sowie geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und/oder

Ehrenamtliche eingesetzt werden, erfolgt keine Anrechnung der Stellen bzw. Stellenanteile auf den Personalschlüssel.

- Wöchentliche Arbeitszeit: Für eine Vollzeitstelle werden im Personalschlüssel wöchentlich 38,5 Stunden zugrunde gelegt. Die Jahresnettoarbeitszeit bei 208 Tagen beläuft sich auf 1.602 Stunden. Sollte die tarifliche Wochenarbeitszeit abweichen, ändert sich die Jahresnettoarbeitszeit entsprechend.